

**Satzung der  
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker  
- Landesverband Brandenburg -**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am  
6. Mai 2006 in Wittstock

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereines .....	2
§ 3 Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Organe des Vereines .....	4
§ 9 Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 Vorstand .....	4
§ 11 Amtsdauer .....	5
§ 12 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung .....	5
§ 13 Finanz- und Beitragswesen .....	5
§ 14 Satzungsmehrheit .....	6
§ 15 Geschäftsordnung .....	6
§ 16 Auflösung und Verschmelzung .....	6
§ 17 Bisheriges Satzungsrecht .....	6

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker – Landesverband Brandenburg ( VLK Brandenburg) e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und rechtsfähig nach Maßgabe des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Zwecke des Vereines sind,
  1. die Entwicklung einer leistungsfähigen kommunalen Selbstverwaltung im Landes Brandenburg zu fördern,
  2. den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch Interessierten zu intensivieren sowie
  3. kommunalpolitisches Wissen im Rahmen der Erwachsenenbildung zu verbreiten, um so liberale Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen..
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden durch
  1. die Heranführung von Bürgern für eine Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere in Organen der Gemeinden, Städte, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg;
  2. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften auf der Grundlage der allgemeinen politischen Grundlagen der Freien Demokratischen Partei (FDP);
  3. die Beratung von Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften, insbesondere der FDP-Fraktionen in Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Amtsausschüssen und Kreistagen des Landes Brandenburg - auch durch die Erteilung von allgemeinen Rechtsauskünften – in kommunalen Angelegenheiten, damit kommunalpolitische Probleme nach Möglichkeit einheitlich gelöst werden;
  4. die gemeinsame Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber Landtag und Bundestag, insbesondere gegenüber den FDP-Fraktionen im Landtag und im Bundestag;
  5. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit liberaler Kommunalpolitiker innerhalb dieser Verbände;
  6. die Förderung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen;
  7. die Förderung und Durchführung kommunalpolitischer Studienreisen.

Die Verwirklichung der Zwecke des Vereines obliegt seinen Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

- (4) Die Sach- und Finanzmittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung**

Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V.“.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die liberale Grundsätze vertritt, ihren ständigen Wohnsitz nach den melderechtlichen Vorschriften (Hauptwohnung) im Lande Brandenburg hat und über das aktive und passive Wahlrecht verfügt.
- (2) Eine juristische Person, die sich Ziele liberaler Grundsätze zu Eigen macht, kann kooperatives Mitglied des Vereines ohne Stimmrecht werden, soweit die Person ihren Sitz im Lande Brandenburg hat.
- (3) Mitglieder, Mandatsträger oder Wahlbewerber von Parteien, Organisationen, Vereinigungen oder Gruppen, die im Wettbewerb mit der FDP stehen oder gegen die Ziele der FDP wirken, können nicht Mitglied des Vereines werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten beginnen mit dem auf den Tag der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist ein personenrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Mitglied und Verein und kann weder übertragen noch vererbt werden. Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 kann nicht übertragen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entsprechend.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereines zu fördern und sich an der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des Vereines zu beteiligen. Zu den Pflichten im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere die Pflicht zur Beachtung der Grundsätze und der Satzungen des Vereines sowie die Pflicht zur Beitragszahlung.
- (2) Die Mitgliedsrechte können nur in den Einrichtungen, Veranstaltungen und Organen des Vereines nach dieser Satzung ausgeübt werden.
- (3) Eine Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 nimmt seine Mitgliedsrechte und -pflichten durch das nach seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Mitglieders berufene Organ wahr.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres im Verzug, ruht dessen Stimmrecht in den Organen des Vereines; das Stimmrecht wird erst mit dem vollständigen Begleichen der Beitragsschuld wiedererworben.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. freiwilligen Austritt,
  2. rechtskräftigen Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes,
  3. Tod
  4. im Falle einer Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
  5. Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Im Falle des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes tritt der Verlust der Mitgliedschaft mit dem Tag der Rechtskraft der den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes bewirkenden Entscheidung ein.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
  1. vorsätzlich gegen die Satzungen des Vereines verstoßen hat,
  2. vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze des Vereines verstoßen und ihm dadurch einen schweren Schaden zugefügt hat;
  3. schuldhaft die Beitragszahlung unterlassen hat. Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist gegeben, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich, auch durch einen Bevollmächtigten, zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen zu treffen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen.
- (6) Gegen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde an den Vorstand binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde über diese zu entscheiden. Der Beschluss über die Beschwerde ist vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen zu treffen. Absatz 5 Satz 3 gilt für den Beschluss über die Beschwerde entsprechend
- (7) Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied die Frist für das Einlegen der Beschwerde versäumt hat oder der Vorstand nach Absatz 6 Satz 5 seinen Beschluss über den Ausschluss bestätigt hat.

## **§ 8      Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

1.     die Mitgliederversammlung,
2.     der Vorstand .

## **§ 9      Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe,

1.     die zur Verwirklichung der Zwecke des Vereines erforderlichen Grundlagen, insbesondere durch Stellungnahmen zu grundsätzlichen kommunalpolitischen Fragen, zu beschließen,
2.     die Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Änderungen dieser zu beschließen,
3.     die Vorstands-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegenzunehmen und die erforderlichen Entlastungen zu erteilen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht auf Grund anderer Vorschriften ruht.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

1.     die Mitglieder des Vorstandes  
      und
2.     zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereines sein dürfen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten vier Monaten eines Jahres, zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschließen, dass die Leitung der Versammlung einem gewählten Versammlungsleiter zu übertragen ist. Über die Durchführung jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Oblag die Leitung der Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter, ist die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Mitgliederversammlungen sind öffentlich; teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Öffentlichkeit für die Dauer der Mitgliederversammlung oder für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden. Ein Beschluss des Vorstandes nach Satz 2 ist vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu fassen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen; der Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.

## **§ 10     Vorstand**

(1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle grundlegenden Fragen der Kommunalpolitik im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen.

(2) Der Vorstand besteht aus

1.     dem Vorsitzenden
2.     drei Stellvertretern
3.     dem Schatzmeister
4.     vier Beisitzern, von denen einer vom Vorstand zum ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen ist, soweit kein hauptamtlicher Geschäftsführer nach § 10 Abs. 9 Satz 2 bestellt ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand erstellt bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Schatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes können an ihren Sitzungen ohne Stimmrecht weitere Personen teilnehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder mittels geeigneter

ter elektronischer Medien einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden einberufen werden; in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. Sitzungen des Vorstandes können auch von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Vorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.

- (8) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Mitglied des Vorstandes dessen Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen. Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle. Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein bestellen. Der Geschäftsführer hat die Befugnisse nach § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 11      Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen des Vereines beträgt zwei Jahre. Alle Ämter enden mit der Neuwahl oder Neubildung des betroffenen Organes, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig abgekürzt oder verlängert wird.
- (2) Die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber in die gleiche Funktion ist ohne Begrenzung zulässig.
- (3) Die Ämter vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder eines Organes dürfen durch Nachwahlen oder Berufungen nur für den Rest der Amtszeit besetzt werden. Nachwahlen sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des zuständigen Wahlorgans zu setzen.
- (4) Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist, sofern nicht eine ordentliche Mitgliederversammlung in angemessener Frist ansteht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand für den Rest der Amtszeit zu wählen hat. Der zurückgetretene Vorstand ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter zu führen.

#### **§ 12      Abwahl und Widerruf einer Beauftragung**

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung dadurch abgewählt werden, dass an die Stelle des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied gewählt wird. Eine Beauftragung kann jederzeit von dem Organ, welches die Berufung ausgesprochen hat, ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

#### **§ 13      Finanz- und Beitragswesen**

- (1) Die Tätigkeiten des Vereines werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden finanziert.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert periodisch, mindestens jedoch vierteljährlich, im Voraus zu leisten.
- (3) Der Vorstand hat für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren eine Finanzplanung sowie jährlich einen Haushaltsplan durch Beschluss aufzustellen. Der Haushaltsplan soll vor Beginn eines Geschäftsjahres aufgestellt werden.
- (4) Der Verein hat unter der Verantwortung des Vorstandes eine lückenlose Nachweisführung aller Zuwendungen (Beiträge, Zuschüsse und Spenden) sicherzustellen.
- (5) Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Vorstand oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer anhand der Personenkonten ausgestellt, soweit sich auf Grund der Satzung der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V. nicht die Zuständigkeit eines Organes der Bundesvereinigung besteht.
- (6) Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle bei der Buch- und Kassenführung und im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dem nicht Pflichten zur Berichterstattung gegenüber Organen des Vereines oder gesetzliche Bestimmungen über die Pflicht zur Auskunfterteilung entgegenstehen.
- (7) Die näheren Einzelheiten zum Finanz- und Beitragswesen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise, bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- und Beitragsordnung. Die Finanz- und Beitragsordnung hat Satzungsrang.

#### **§ 14 Satzungsmehrheit**

- (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können rechtswirksam nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 15 Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Geschäftsordnung zur Landessatzung des FDP-Landesverbandes Brandenburg entsprechend anzuwenden.

#### **§ 16 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des Vereines oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein, der einen vergleichbaren Zweck verfolgt, kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung oder Stiftung mit liberaler Zielsetzung. Über den Anfall des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereines.
- (3) Die Mitglieder haben in jedem Fall, wie auch beim Ausscheiden aus der Vereinigung, keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile desselben.

#### **§ 17 Bisheriges Satzungsrecht**

Diese Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 13. März 1996 beschlossene Satzung.

Wittstock, den 6. Mai 2006

Jörg Arens  
Vorstandsvorsitzender